

10. Nach dem Gesetz vom 23. November 1848 (Ges.S. 1848, S. 105) durfte kein Landtagsabgeordneter drei Tage vor Beginn der landschaftlichen Diät, während der Dauer und drei Tage nach Beendigung derselben ohne Genehmigung der Landschaft verhaftet werden, außer, wenn er bei Ausübung eines Kriminalverbrechens auf frischer Tat ergriffen war. Das Gesetz vom 23. November 1848 ist durch Gesetz vom 27. Februar 1854 (Ges.S. 1854, S. 34) ausdrücklich aufgehoben worden. Im Anschluß an den Vorbehalt in § 6 Abs. 2 Ziff. 1 des E.G. zur St.P.O. ist auch ein neues Gesetz über die Strafverfolgung der Landtagsabgeordneten nicht ergangen (s. aber § 11 E.G. zum St.G.B., §§ 904, 905 Z.P.O.).

11. Die Landtagsabgeordneten erhalten Tagegelder und Reisekosten.

### III. Die Staatsämter und die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten.

#### 1. Die Staatsämter.

##### § 7.

Nach Sonnenkalb, § 3, bestand mindestens seit Johann Friedrich dem Großmütigen, also seit Mitte des 15. Jahrhunderts, in den Landen der Sachsen-Ernestinischen Linie ein geordnetes Regierungskollegium für alle Rechts- und Regierungssachen, dessen Vorsitzender der Landesherr und dessen Stellvertreter der Kanzler war. Von diesem Kollegium zweigten sich dann neue Behörden ab, die Kammer für Verwaltung der Domänen und Regalien, das Konsistorium für Verwaltung des Kirchenregiments und die geistliche Gerichtsbarkeit (s. das.).

Mit dem Edikt vom 18. April 1831 (Ges.S. 1831, S. 15 ff.) fand eine Organisation der oberen Behörden statt. An der Spitze stand hiernach das Geheime Ministerium als die oberste Behörde für alle Zweige der Staatsverwaltung. Unter ihm standen sieben Landeskollegien: